

Nachteilsausgleich bei ADHS

Das Thema Nachteilsausgleich in der Schule für Kinder mit ADHS beschäftigt Eltern und Lehrer immer wieder und soll daher in dieser *neue AKZENTE* näher beleuchtet werden.

Das **Prinzip des Nachteilsausgleiches** beruht auf den rechtlichen Vorgaben und Regelungen, die sich sowohl aus überstaatlichem Recht nämlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.06 als auch aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 unseres Grundgesetzes ergibt *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“*.

Diese Vorgabe konkretisiert der Gesetzgeber im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX), in dem er die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt und von einem „Nachteilsausgleich“ spricht. Der Begriff ist also kein originär pädagogischer Begriff, gewinnt jedoch durch die Ausweitung inklusiver Bildung in den allgemeinen Schulen, die dadurch notwendigen unterstützenden Maßnahmen und die Notwendigkeit von Qualifikationen, Abschlüssen und Leistungsnachweisen immer mehr an Bedeutung.

Peter Wachtel vom Kultusministerium Niedersachsen ist Leiter der **Arbeitsgruppe zur sonderpädagogischen Förderung der Kultusministerkonferenz** und hat im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen (SVBL 11/2013) hierzu einen sehr umfangreichen und lesenswerten Aufsatz veröffentlicht, den wir hier nachfolgend abdrucken.

Gerade Eltern von **ADHS-Kindern** machen die Erfahrung, dass ihre Kinder oft erheblich und nicht nur vorübergehend **in ihren Lern- und Leistungsmöglichkeiten beeinträchtigt** sind und suchen nach Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung. Der Nachteilsausgleich im schulischen Bereich wird in den Schulgesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Nicht gerade vereinfacht wird das Thema dadurch, dass die Kultusangelegenheiten durch die Bundesländer selbständig geregelt werden und es somit in jedem Bundesland unterschiedliche schulrechtliche Regelungen und Ausführungen gibt. Diese werden am Ende dieses Artikels aufgeführt.

Grundsätzlich können von **ADHS betroffene Kinder in der allgemeinen Regelschule** beschult werden. Viele ADHS-Kinder benötigen in der Schule jedoch besondere Unterstützung und individuelle Förderung, damit sie ihre Möglichkeiten voll ausschöpfen und den schulischen Anforderungen gerecht werden können. In diesen Fällen kann **wegen einer vorliegenden „Beeinträchtigung“ ein Nachteilsausgleich** beantragt werden. Auch wenn es keine explizite Erwähnung

von ADHS in den schulrechtlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes gibt, wird dies in der Praxis, insbesondere bei vorliegenden Komorbiditäten gewährt. Bei Vorliegen von LRS / Dyskalkulie sowie Autismus haben einige Bundesländer inzwischen spezielle Verordnungen, auf die sich bezogen werden kann.

Nachteilsausgleich muss **immer im Einzelfall** bei der Schule / Ausbildungseinrichtung in der Regel von den Eltern beantragt und begründet werden. Für die Begründung können Arztberichte, psychologische Stellungnahmen oder andere diagnostische Unterlagen zur Erläuterung des Sachverhaltes mit eingereicht werden. Diese ersetzen einen Antrag bei der Schule nicht!!

Die **Entscheidung**, ob und wie ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft die Schule nach Beratung in einer entsprechenden Konferenz bzw. das in der jeweiligen Verordnung vorgesehene Gremium. Falls es sich um einen Nachteilsausgleich handelt, der sich auf Prüfungsleistungen bezieht, ist dieser immer **vorher** zu beantragen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird bei den Kindern und Jugendlichen angenommen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten **so stark beeinträchtigt** sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Die Klärung des Förderbedarfs erfolgt mit den beteiligten Lehrkräften und den Eltern in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess. In einem speziellen Feststellungsverfahren wird meist über ein förderpädagogisches Gutachten der Förderbedarf (Art und Umfang der Förderung) ermittelt und der Förderort festgelegt (inklusive Beschulung oder Förderschule). Prinzipiell ist dem gemeinsamen (inkluisiven) Unterricht Vorrang einzuräumen, oft ist eine spezielle Förderschule nicht vorhanden! Im individuellen Förderplan werden die Förderziele sowie die Fördermaßnahmen festgeschrieben und regelmäßig überprüft, die Eltern werden darüber informiert. Auch diese Kinder können **zusätzlich zu den Fördermaßnahmen einen Nachteilsausgleich** bekommen, der in der gleichen Weise wie oben beschrieben beantragt wird. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf kann bei entsprechenden Entwicklungsfortschritten jederzeit wieder aufgehoben werden.

Hinsichtlich der **Gestaltung des Nachteilsausgleiches** gibt es zahlreiche Möglichkeiten, die jeweils dem Einzelfall angepasst, beantragt und genehmigt werden können. Dieser erstreckt sich über besondere Arbeitsbedingungen, unterrichtsorganisatorische Veränderungen, personelle Unterstützung oder auch Notenschutz bei LRS. Es ist eben-

falls möglich, Nachteilsausgleich bei Leistungsüberprüfungen zu gewähren wie die Verlängerung des zeitlichen Rahmens, Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Laptop), mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise, Form der Aufgabengestaltung (z. B. über mehrere Seiten verteilt). Nachteilsausgleich muss der individuellen Problematik angemessen Rechnung tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen oder zu einer Bevorteilung gegenüber anderen Schülern zu führen.

Beispielhaft sei hier eine Liste aus den Hamburger Handreichungen für Nachteilsausgleich aufgeführt:

- Zeitzuschlag bis max. zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit, z. B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. elektronische Textverarbeitung, Anschauungsmittel im Rechnen),
- Vorlesen von Aufgabenstellungen,
- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeiten (z. B. in Deutsch bei Rechtschreibschwäche),
- Gewährung zusätzlicher Arbeitszeit für Aufgaben im Regelunterricht,
- spezifisch gestaltete Aufgabenstellungen im Regelunterricht,
- spezielle Organisation des Lern- bzw. Arbeitsplatzes,
- quantitativ reduzierte Aufgabenstellungen,
- Reduzierung der Hausaufgaben,
- individuell gestaltete Pausenregelungen,
- individuelle Sportangebote,
- veränderte Inhalte für Tests und Arbeiten,
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. beim Schriftbild oder bei zeichnerischen Aufgaben),
- Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und Regelungen in den verschiedenen Bundesländern, über die jeweiligen Internet-Links finden Sie nähere Informationen.

Bei der Gelegenheit möchten wir Sie noch auf etwas hinweisen:

Wie Sie vielleicht schon selbst feststellen mussten, sind Links im Internet nicht immer sehr beständig. Bereits während unserer Recherche für diesen Artikel haben sich Internetseiten verändert, mussten Links gelöscht oder getauscht werden. Sollte im Laufe der Zeit erneut ein Link nicht funktionieren, wären wir Ihnen für eine kurze Info dankbar. Zu den entsprechenden Themen können Sie dann aber auch über ein „Suchportal“ gelangen – die Überschriften der einzelnen Seiten haben wir größtenteils mit veröffentlicht.

Ähnliches gilt auch für die angegebenen Paragraphen. Zum Beispiel wurde kurz vor Veröffentlichung der Zeitschrift noch die Bayerische Schulordnung überarbeitet. Stand dieses Artikels ist der 20.08.2016, spätere Neuerungen werden wir versuchen jeweils auf unserer Internetseite zu aktualisieren.

Wir bedanken uns auch an dieser Stelle bei unseren Regionalgruppenleitern, die uns durch ihre persönlichen Erfahrungen unterstützt haben.

Grundlage ist die **Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011**

„Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ auf Seite 6:

Nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention gehören zu den Menschen mit Behinderungen Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Insofern ist der Behindertenbegriff der Konvention ein offener, an der Teilhabe orientierter Begriff. Er umfasst für den schulischen Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ebenso wie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Ziel ist, eine individuell angepasste Förderung oder Unterstützung zu entwickeln. Die individuellen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten umfassen bauliche und sächliche Barrierefreiheit, Assistenz und pädagogische Maßnahmen wie z. B. Nachteilsausgleich und sonderpädagogische Förderung. In diesem Sinne geht die vorliegende Empfehlung von Kindern und Jugendlichen aus, die zur schulischen Teilhabe Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen. Sofern sonderpädagogische Fachlichkeit erforderlich ist, handelt es sich nachfolgend um Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite: „*Inklusion - gemeinsames Leben und Lernen*“ <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/inklusion.html>

Nordrhein-Westfalen

„*Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen*“ herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/>